



# Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Änderung vom 14. November 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1971<sup>1</sup> über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 39 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils in Prozent sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.

<sup>3</sup> Die Berechnungselemente der Fälle nach Absatz 2 sind der Zentralen Ausgleichsstelle jeweils bis 10. Juni des Leistungsjahres zu melden. Das Bundesamt bestimmt die Einzelheiten der Meldung.

*Art. 41 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen.

*Art. 42b Abs. 2*

<sup>2</sup> Massgebend sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.

<sup>1</sup> SR 831.301

*Art. 42c Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Fallzahlen des Vorjahres.

<sup>3</sup> Die Saldozahlung erfolgt bis Mitte Dezember des Leistungsjahres.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

14. November 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr